

## **Bannwaldverordnung der Stadt Landshut**

### **§ 1**

Teile der Isarhangleitenwälder, die auf Grund ihrer Lage und flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Stadt Landshut unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und denen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, die Luftreinigung, den Natur- und Wasserhaushalt zukommt, werden zu Bannwald erklärt.

### **§ 2**

Auf Grund der Festsetzungen des Regionalplanes sind auch die Auwälder der oberen Isarauen als Bannwald auszuweisen. Da der überwiegende Teil dieser Wälder im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Landshut liegt, erfolgt die Ausweisung gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 2 des Waldgesetzes für Bayern durch das Landratsamt Landshut.

### **§ 3**

- (1) Von dieser Verordnung betroffen sind die Wälder an den Isarhangleiten im Bereich Klausenberg und Ochsenbuckel sowie im Bereich zwischen der Carossahöhe und der Trasse der geplanten B 15 neu.
- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich und die Feinabgrenzung ergeben sich aus 6 Originalkarten im Maßstab von 1:5000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Diese Karten werden bei der Stadt Landshut - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Der dieser Verordnung anliegende verkleinerte Lageplan (M = 1:25 000) beschreibt den räumlichen Geltungsbereich nur annähernd.  
In den Fällen, in denen eine Abgrenzung nach den vorhandenen kartenmäßigen Grundstücksgrenzen nicht möglich ist, ergibt sich die Abgrenzung aus der tatsächlichen Wald-Feld-Grenze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung.
- (3) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern wiederaufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.